

Rechtssache C-63/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

6. Februar 2023

Vorlegendes Gericht:

Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n.º 5 de Barcelona
(Verwaltungsgericht Nr. 5 von Barcelona) (Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

9. Januar 2023

Kläger:

Sagrario

Joaquín

Prudencio

Beklagte:

Subdelegación del Gobierno en Barcelona (Unterdelegation der
Regierung in Barcelona)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Familienzusammenführung – Verweigerung der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung als Zusammengeführter – Situation unerlaubten Aufenthalts – Besonders schwierige Umstände – Würdigung persönlicher Umstände vor der Entscheidung – Wohl des Minderjährigen – Eigener Aufenthaltstitel

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Vorabentscheidungsersuchen um Auslegung – Art. 267 AEUV – Vereinbarkeit einer innerstaatlichen Vorschrift mit der Richtlinie 2003/86/EG – Art. 15 Abs. 3 – Art. 17 – Verweigerung der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung als Zusammengeführter – Situation unerlaubten Aufenthalts – Besonders schwierige Umstände – Würdigung persönlicher Umstände vor der Entscheidung – Eigener Aufenthaltstitel – Art. 7, Art. 24, Art. 33 Abs. 1 und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Wohl des Minderjährigen – Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention

Vorlagefragen

1. Müssen Art. 15 Abs. 3 a. E. und Art. 17 der Richtlinie [2003/86/EG], wenn sie von „besonders schwierigen Umständen“ sprechen, automatisch alle Umstände erfassen, bei denen ein Minderjähriger betroffen ist und/oder die den in Art. 15 genannten Umständen entsprechen?
2. Ist eine staatliche Regelung, die bei Vorliegen solcher besonders schwierigen Umstände nicht die Erteilung eines eigenen Aufenthaltstitels vorsieht, der gewährleistet, dass zusammengeführte Familienangehörige nicht in eine Situation unerlaubten Aufenthalts geraten, mit Art. 15 Abs. 3 a. E. und Art. 17 der Richtlinie vereinbar?
3. Können Art. 15 Abs. 3 a. E. und Art. 17 der Richtlinie dahin ausgelegt werden, dass das betreffende Recht auf einen eigenen Aufenthaltstitel besteht, wenn die zusammengeführte Familie aus Gründen, die sich ihrem Willen entziehen, über keine Aufenthaltsgenehmigung mehr verfügt?
4. Ist eine staatliche Regelung, die keine notwendige und verpflichtende Würdigung der in Art. 17 der Richtlinie angeführten Umstände vorsieht, bevor zusammengeführten Familienangehörigen die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung verweigert wird, mit Art. 15 Abs. 3 und Art. 17 der Richtlinie vereinbar?

5. Ist eine nationale Regelung, die vor der Verweigerung der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung als Zusammengeführter keinen besonderen Verfahrensabschnitt zur Anhörung Minderjähriger vorsieht, wenn dem Zusammenführenden die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung verweigert wurde, mit Art. 15 Abs. 3 und Art. 17 der Richtlinie sowie mit Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Art. 47, 24, 7 und 33 Abs. 1 der Europäischen Grundrechtecharta vereinbar?

6. Ist eine nationale Regelung, die für den Fall, dass dem Zusammenführenden die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung verweigert wurde, vor der Verweigerung der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung als zusammengeführter Ehegatte keinen Verfahrensabschnitt vorsieht, in dem dieser die in Art. 17 der Richtlinie genannten Umstände vortragen und aus diesen Gründen beantragen kann, dass ihm eine Möglichkeit gegeben wird, seinen Aufenthalt ohne Unterbrechung gegenüber seiner vorherigen aufenthaltsrechtlichen Situation fortzusetzen, mit Art. 15 Abs. 3 und Art. 17 der Richtlinie, Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Art. 47, 24, 7 und 33 Abs. 1 der Europäischen Grundrechtecharta vereinbar?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 27. Juni 2006, Parlament/Rat (C-540/03, EU:C:2006:429)

Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 14. März 2019, Y. Z. u. a. [Täuschung bei der Familienzusammenführung] (C-557/17, EU:C:2019:203)

Richtlinie 2003/86/EG, 2. und 11. Erwägungsgrund

Richtlinie 2003/86/EG, Art. 5 Abs. 5, Art. 15 Abs. 3, Art. 16 Abs. 3, Art. 17 und 18

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 24 Abs. 1 und 2

Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten, Art. 6

Angeführte nationale Vorschriften

Art. 19 der Ley Orgánica 4/2000, de 11 de enero, sobre derechos y libertades de los extranjeros en España y su integración social (Ley Orgánica 4/2000 vom 11. Januar über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und deren gesellschaftliche Integration) nach deren Reform durch die Ley Orgánica 2/2009 (im Folgenden: Ley Orgánica 4/2000). Die Vorschrift regelt die Wirkungen der Familienzusammenführung bei Vorliegen besonderer Umstände, einschließlich

der Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung, und die eigenständige Aufenthaltsgenehmigung von Ehegatten und Kindern.

Abs. 4 der Ersten Zusatzbestimmung des Real Decreto 557/2011, de 20 de abril, por el que se aprueba el Reglamento de la Ley Orgánica 4/2000, sobre derechos y libertades de los extranjeros en España y su integración social, tras su reforma por Ley Orgánica 2/2009 (Königliches Dekret 557/2011 vom 20. April zur Annahme der Durchführungsverordnung zur Ley Orgánica 4/2000 nach deren Reform durch die Ley Orgánica 2/2009, im Folgenden: Real Decreto 557/2011). Nach dieser Vorschrift können, wenn Umstände wirtschaftlicher oder sozialer Art oder im Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis dafür sprechen, sowie in nicht geregelten Fällen von besonderer Bedeutung Anweisungen hinsichtlich der Erteilung befristeter Aufenthalts- und/oder Arbeitsgenehmigungen erlassen und, falls in der Verordnung selbst nicht vorgesehene außerordentliche Umstände vorliegen, zeitlich befristete individuelle Aufenthaltsgenehmigungen erteilt werden.

Art. 58 Abs. 3 des Real Decreto 557/2011. Die Vorschrift regelt die Gültigkeit der Aufenthaltsgenehmigung der zusammengeführten Familienangehörigen in Abhängigkeit von der Aufenthaltsgenehmigung des Zusammenführenden.

Art. 59 des Real Decreto 557/2011. Die Vorschrift regelt den Aufenthalt der zusammengeführten Familienangehörigen unabhängig von dem des Zusammenführenden, u. a. seine Voraussetzungen, Fallgruppen und zeitliche Dauer.

Art. 61 des Real Decreto 557/2011. Dieser regelt die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigungen aufgrund der Familienzusammenführung sowie u. a. die Förmlichkeiten und Bedingungen der Antragstellung, die zeitliche Dauer, die Voraussetzungen der Erteilung im Hinblick auf den Antragsteller und den Zusammengeführten, die erforderlichen Nachweise und die weiteren Informationen, die die Behörden für die Verlängerung der Genehmigung würdigen müssen.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die Klägerin und ihre beiden minderjährigen Kinder waren im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung wegen Familienzusammenführung, nachdem sie mit ihrem Ehemann bzw. Vater zusammengeführt worden waren.
- 2 Am 22. April 2021 reichten alle Mitglieder der Familie einen Antrag auf eine langfristige Aufenthaltsgenehmigung ein. Mit Entscheidung der Subdelegación del Gobierno en Barcelona vom 27. Mai 2021 wurde dem Zusammenführenden aufgrund einer Vorstrafe die Aufenthaltsgenehmigung verweigert. Anschließend wurde mit Entscheidung der Subdelegación del Gobierno en Barcelona vom 22. Juni 2021 der Klägerin und ihren beiden minderjährigen Kindern die langfristige Aufenthaltsgenehmigung verweigert, da der Zusammenführende nicht

Inhaber einer Aufenthalts- und/oder Arbeitsgenehmigung sei und somit die Anforderungen von Art. 61 Abs. 3 Buchst. b Nr. 1 des Real Decreto 557/2011 nicht erfüllt seien.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 3 Das Vorbringen der Parteien wird im Vorlagebeschluss nicht näher ausgeführt.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 4 Art. 15 der Richtlinie 2003/86/EG (im Folgenden: Richtlinie) sieht die Möglichkeit vor, zusammengeführten Familienangehörigen in bestimmten Fällen einen eigenen Aufenthaltstitel zu erteilen. Art. 16 Abs. 3 bestimmt, dass die Mitgliedstaaten den Aufenthaltstitel eines Familienangehörigen entziehen oder dessen Verlängerung verweigern können, wenn der Aufenthalt des Zusammenführenden endet und der Familienangehörige noch nicht über ein eigenes Aufenthaltsrecht gemäß Art. 15 verfügt. Diese Vorschriften wurden in Art. 59 des Real Decreto 557/2011 übernommen, aus dessen Abs. 3 sich ergibt, dass die Aufenthaltsgenehmigung ohne Unterbrechung zu erteilen ist.
- 5 In Art. 15 der Richtlinie, auf den Art. 16 Abs. 3 verweist, heißt es weiter: „Die Mitgliedstaaten erlassen Bestimmungen, nach denen die Ausstellung eines eigenen Aufenthaltstitels gewährleistet ist, wenn besonders schwierige Umstände vorliegen.“ Diese schwierigen Umstände sind im spanischen Recht nicht geregelt worden.
- 6 Die erste Zusatzbestimmung des Real Decreto 557/2011 sieht in Abs. 4 die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen in besonderen, in der Ley Orgánica 4/2000 nicht vorgesehenen Fällen vor. Diese Bestimmungen scheinen jedoch nicht im Einklang mit der Richtlinie zu stehen, da sie eine weit zu verstehende Ermessensentscheidung vorsehen, die eine automatische Entscheidung, gegen die sich der Gerichtshof verwahrt hat, nicht ausschließt. Gleichzeitig ist die Zuständigkeit den unteren Verwaltungsbehörden entzogen, da sie der zentralstaatlichen Verwaltung zukommt.
- 7 In seiner Rechtsprechung verpflichtet der Gerichtshof die Mitgliedstaaten dazu, die persönlichen Umstände der Antragsteller zu würdigen, und verbietet es, Maßnahmen, mit denen ein Aufenthaltstitel entzogen werden soll, durch eine automatische Entscheidung zu treffen. So hat er etwa im Urteil vom 27. Juni 2006 in der Rechtssache Parlament/Rat (C-540/03, EU:C:2006:429) die Vereinbarkeit der Vorschriften der Richtlinie mit den Grundrechten dadurch gewährleistet, dass er die nationalen Behörden verpflichtet hat, über die Bestimmungen in Art. 5 Abs. 5 und Art. 17 der Richtlinie die besonderen Umstände jedes Einzelfalls zu berücksichtigen.

- 8 Die spanischen Vorschriften sehen jedoch keinen Verfahrensabschnitt vor, in dem die Antragsteller persönliche Umstände im Sinne von Art. 17 der Richtlinie vortragen können und in dem gleichzeitig Minderjährige, wie in Art. 6 des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten vorgesehen, vor der Entscheidung angehört werden. Die Entscheidungen ergehen somit, ohne dass die persönlichen Umstände der zusammengeführten Personen – im Allgemeinen Minderjährige und Frauen, die sich unvermittelt in einer Situation unerlaubten Aufenthalts befinden – berücksichtigt werden.
- 9 Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts könnte man davon ausgehen, dass sich zusammengeführte Familienangehörige, die ihre Aufenthaltsgenehmigung aus Gründen verloren haben, die sie willentlich nicht beeinflussen können, in besonders schwierigen Umständen befinden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um Minderjährige und Personen handelt, die in ihrer Herkunftsgesellschaft einer strukturellen Diskriminierung unterliegen, beispielsweise Frauen aus bestimmten Ländern, in denen sie sich in einer schutzlosen Position befinden.
- 10 Da Art. 15 Abs. 3 die imperative Formulierung „erlassen Bestimmungen“ verwendet, ist das vorlegende Gericht der Ansicht, dass das nationale Recht die „besonders schwierigen Umstände“ regeln müsste. Dadurch ergäbe sich die Möglichkeit, die Vorschriften von Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie auf Fälle anzuwenden, in denen zusammengeführte Personen die Aufenthaltsgenehmigung aus Gründen verlieren, die sich ihrem Willen entziehen, was im Ausgangsverfahren der Fall ist. Außerdem würde der Verlust der Aufenthaltsgenehmigung dann in jedem Fall erst nach Würdigung der persönlichen und familiären Umstände des Zusammengeführten eintreten, wie Art. 17 der Richtlinie es verlangt.
- 11 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts haben sich die spanischen Behörden darauf beschränkt, die Aufenthaltsgenehmigung zu verweigern, ohne die Art und Stärke der familiären Bindungen der betreffenden Person, die Dauer ihres Aufenthalts und das Vorliegen familiärer, kultureller oder sozialer Bindungen im Land ihres Aufenthalts und in ihrem Herkunftsland zu berücksichtigen, was gegen das Unionsrecht verstößt.